

Begründung:

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Kreisverband im NSGB werden zur Kreismitgliederversammlung bis zu 3 VertreterInnen je Mitglied entsandt. Wird mehr als ein/e Vertreter/in benannt, muss gemäß § 2 der Geschäftsordnung sowie § 71 Absatz 6 NKomVG der Bürgermeister einer der Vertreter sein.

Es sind somit 2 Ratsmitglieder zu benennen sowie 2 StellvertreterInnen. Das Verfahren richtet sich nach § 71 Absatz 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied nach § 2 der Geschäftsordnung eine/n Vertreter/in zum/r Stimmführer/in zu bestimmen.